

DSGVO

Buch & Medienwirtschaft

Links zu Auftragsverarbeiterverträgen

- Google Analytics – Nutzungsbedingungen und Verarbeitervertrag
 - <https://www.google.com/analytics/terms/de.html>
- Google Datenschutzerklärung für G Suite und Google Cloud Plattform
 - https://www.google.com/intl/de_at/cloud/security/gdpr/

Die Österreichische Post

- <https://www.post.at/geschaeftlich-dsgvo.php>

Ist bei einer Beförderungsleistung durch die Post eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO erforderlich?

Führen wir für Sie eine ausschließliche Beförderungsleistung durch, ist kein rechtliches Erfordernis zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO gegeben: Die Überlassung persönlicher Daten Dritter betrifft eine von Ihnen in Anspruch genommene Tätigkeit, die im eigentlichen Kern nicht den Umgang (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) mit personenbezogenen Daten betrifft, sondern eine Postdienstleistung. Die Verantwortung einer Datenverarbeitung geht vielmehr auf die Post über und die Post wird damit selbst datenschutzrechtlicher Verantwortlicher der Datenverarbeitung. Als solcher unterliegt die Post den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

Wir nutzen für die Avisierung von Sendungen die Tools (Post.Versandmanager, Paket-Labelcenter) der Post. Ist in diesem Fall eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO erforderlich?

- Nutzen Sie bzw. ihr Dienstleister bei der Versandvorbereitung unsere Software (die Applikationen Post.Versandmanager und/oder Paket-Labelcenter) tritt die Post hinsichtlich personenbezogener Avisodaten als Auftragsverarbeiter nach der DSGVO auf. Die Auftragsverarbeitung betrifft die Dauer der Datenverwendung im PVM bzw. im PLC. Mit Annahme der Sendungen gilt der Beförderungsvertrag.
- Um die Zustimmung zu dieser Auftragsverarbeitung für Sie möglichst einfach zu gestalten, wird es die Möglichkeit geben, dies Online zu erledigen. Über ein Pop-up werden Sie darauf hingewiesen. Die Bedingungen entsprechen der DSGVO, es gibt daher keine Besser-/Schlechterstellung für Sie. Wir sind überzeugt, mit dieser effizienten Lösung im Sinne unserer Geschäftspartner zu handeln. Im PLC steht die Funktionalität voraussichtlich Mitte Mai zur Verfügung, im PVM voraussichtlich ab 20.06.2018.

Datenübertragbarkeit

Buchtitel, die eine Person in einer **Online-Buchhandlung** gekauft hat, oder über einen Musik- Streaming-Dienst angehörte Musikstücke **sind weitere Beispiele für personenbezogene Daten, die generell in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit fallen**, da sie auf der Grundlage eines Vertrags verarbeitet werden, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.

ARTIKEL 29-DATENSCHUTZGRUPPE



Verlagswebshop

- Kunde bestellt Buch
- Daten direkt an die Auslieferung
 - => Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich

Hinweis HANDEL

- Aushang Informationspflichten im Laden
- Hinweisschild Kontaktperson Datenschutz-Fragen
- Datenschutzerklärung Website / Onlineshop